



# Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

## Aufhebung vom 14. Dezember 2018

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2018<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976<sup>2</sup> über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum wird aufgehoben.

### II

#### *Übergangsbestimmungen zur Aufhebung vom 14. Dezember 2018*

<sup>1</sup> Bürgschaftsverträge, die im Zeitpunkt der Aufhebung des vorliegenden Gesetzes bestehen, werden von den regionalen gewerblichen Bürgschaftsorganisationen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>3</sup> über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen anerkannt sind, nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

<sup>2</sup> Bis zum 31. Dezember 2016 gewährte Zinskostenbeiträge werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft nach bisherigem Recht weiter ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten für die Verträge nach Absatz 1 gemäss Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes.

<sup>4</sup> Er trägt Verluste für Bürgschaften nach Absatz 1 gemäss Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes.

#### SR 901.2

<sup>1</sup> BBl 2018 1299

<sup>2</sup> AS 1976 2825, 1985 390, 2000 187, 2006 2197, 2007 693, 2012 3655

<sup>3</sup> SR 951.25

### III

Koordination mit dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

*Mit Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2018<sup>4</sup> des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>5</sup> über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen lautet Absatz 1 der Übergangsbestimmung des vorliegenden Gesetzes wie folgt:*

<sup>1</sup> Bürgschaftsverträge, die im Zeitpunkt der Aufhebung des vorliegenden Gesetzes bestehen, werden von den regionalen gewerblichen Bürgschaftsorganisationen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>6</sup> über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU anerkannt sind, nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 14. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier  
Die Sekretärin: Martina Buol

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2019 unbenützt abgelaufen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

15. Januar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> BBl 2018 7899

<sup>5</sup> SR 951.25

<sup>6</sup> SR 951.25

<sup>7</sup> BBl 2018 7903